



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung vermessungsrechtlicher Vorschriften

Federführend ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung vermessungsrechtlicher Vorschriften

A. Problem

80 % aller Daten haben einen Raumbezug. Geodaten kommt somit eine zentrale Bedeutung bei der Digitalisierung zu. Deren schnelle und sichere Bereitstellung ist nicht nur Voraussetzung für die anstehenden wirtschaftlichen Transformationsprozesse (Stichwort „Industrie 4.0“ und künstliche Intelligenz), sondern auch für neue Formen der Mobilität, wie z. B. für das autonome Fahren, oder für das „precision farming“, also für die digital unterstützte Bestellung von Feldern in der Landwirtschaft. Überdies erfordert gutes Regierungshandeln eine aktuelle und vollständige digitale (Geo-) Datenbasis, dies insbesondere im Hinblick auf die großen gesellschaftlichen Herausforderungen wie den Klima- und Umweltschutz und die Realisierung von Lösungen (smart country, smart region, smart city) zur Schaffung gleicher Lebensqualitäten in Stadt und Land.

Wesentliche Grundlage von Informationen mit Raumbezug sind die Geobasisdaten. Die Geobasisdaten sind Daten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters, die vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation (LVerGeo SH) bereitgestellt werden. Um Informationen von Fachverwaltung (Land und Kommunen), Wirtschaft, Forschung und Wissenschaft standardisiert zu verorten, werden diese mit den Geobasisdaten verknüpft. Daher muss es vorrangig darum gehen, die Bereitstellung der Geobasisdaten zu verbessern und zu erleichtern. Hierbei kann auf die beim LVerGeo SH vorhandene Geokompetenz zurückgegriffen werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Gewährleistung der Interoperabilität, d. h. der Kombinierbarkeit der verschiedenen Geofachdaten sowohl untereinander als auch mit den Geobasisdaten. Hierzu bedarf es einer Standardisierung der Daten und einer qualifizierten Beratung der betreffenden Behörden.

Überdies ist es erforderlich, das Vermessungsrecht (Vermessungs- und Katastergesetz, Gesetz über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure) in einzelnen Punkten zu aktualisieren. Zahlreiche Vorschriften gehen auf die Zeiten zurück, in denen die Verwaltung noch vornehmlich analog geprägt war. Auch ergibt sich Änderungsbedarf aus der Vollzugspraxis, so z. B. im Hinblick auf den seit einiger Zeit zu beobachtenden Verkauf von (amtlichen) Katasterauszügen durch Internetanbieter.

Zudem besteht ein erhebliches Nachwuchsproblem bei den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieuren (ÖbVI). Daher soll durch Änderungen der BerufsO-ÖbVI die Attraktivität des Berufs gesteigert werden.

B. Lösung

Um Geodaten im gesamten Land Schleswig-Holstein besser und effektiver nutzen und aus dieser Nutzung Mehrwerte generieren zu können, bedarf es einer Harmoni-

sierung und Koordinierung der Verarbeitung der Geodaten. Dies erfordert die Einführung und Fortschreibung von Datenstandards, aber auch die Beratung sämtlicher geodatenhaltender und geodatenverarbeitender Behörden im Lande. Zur Erfüllung dieser Aufgabe sollte das LVerGeo SH in seiner Geokompetenz weiterentwickelt und gestärkt werden.

Um hierfür die rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, wird eine Änderung des Geodateninfrastrukturgesetzes (GDIG) vorgeschlagen. Das GDIG regelt die technischen und fachlichen Anforderungen, welche an die Geodateninfrastruktur des Landes gestellt werden. Die Änderungen sehen eine Bündelung der Aufgaben und Befugnisse im Bereich der Geokompetenz beim LVerGeo SH vor. Auf diese Weise soll die Weiterentwicklung und der Ausbau der Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein effektiver gestaltet werden. Es werden damit die Leitlinien des LVerGeo SH auf Basis eines Kabinettsbeschlusses zur Errichtung eines Geokompetenzzentrums im LVerGeo SH bzw. die daraus resultierende Meilensteinplanung umgesetzt.

Die neuen Aufgaben und Befugnisse des LVerGeo SH sollen in einer Geokompetenz- und Lenkungsverordnung (GeoLenkVO) konkretisiert werden. Da die Ermächtigungsgrundlage für die Verordnung mit dem vorliegenden Entwurf eines Artikelgesetzes im GDIG erst noch ausgestaltet wird, kann der Entwurf einer GeoLenkVO nicht als dessen Teil beschlossen werden. Um dennoch ein gleichzeitiges Inkrafttreten von Gesetz und Verordnung sicherzustellen, findet sich der Verordnungsentwurf als gesonderte Vorlage beigefügt.

Im Übrigen enthält das Gesetzesvorhaben zahlreiche Einzeländerungen, um Schwierigkeiten im Vollzug zu begegnen. Die Vorschläge zur Fortschreibung der Gesetze sind in enger Abstimmung mit dem LVerGeo SH entwickelt worden.

C. Alternativen

Eine Alternative zur Stärkung der Geokompetenz beim LVerGeo SH ist nicht ersichtlich. Bei keiner anderen Landesbehörde besteht die für eine Geodatenstandardisierung und -beratung erforderliche Fachlichkeit.

Zwar könnte insgesamt darauf verzichtet werden, den Herausforderungen der Digitalisierung durch eine Weiterentwicklung der Geodateninfrastruktur zu begegnen. Angesichts der Geschwindigkeit des technischen Fortschritts und des damit einhergehenden gesellschaftlichen Wandels sowie des Mehrwertes, den die Arbeit mit digitalen Geobasisdaten bietet, ist dies aber nicht angezeigt.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Im Rahmen des Digitalisierungsprogramms wurden Maßnahmen zum Aufbau des Geokompetenzzentrums aufgenommen. Eine Fortsetzung dieser Maßnahmen über 2019 hinaus und eventuelle weitere Maßnahmen können in Abstimmung mit dem Zentralen IT-Management im Land Schleswig-Holstein (ZIT) initiiert und ggf. ab 2020

realisiert werden. Weitere Kosten für die Stärkung der Geokompetenz beim LVer-Geo SH oder den sonstigen Änderungen im Vermessungsrecht sind nicht ersichtlich.

Es werden keine zusätzlichen Aufgaben auf die Kommunen übertragen. Konnexität wird nicht ausgelöst.

2. Verwaltungsaufwand

Der zusätzliche Personalbedarf zum Aufbau des Geokompetenzzentrums beim LVerGeo SH erfolgt im Rahmen des geltenden Stellenplans. Zudem wurde im Rahmen des Projektes „Moderne und zukunftsorientierte Ausrichtung des LVerGeo SH“ (das vom Kompetenzzentrum Organisationsentwicklung der Staatskanzlei durchgeführt wurde) ermittelt, dass über den bisherigen Stellenplan hinaus weiterer rechnerischer Personalbedarf von 18,6 VZÄ erforderlich ist.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Für die Wirtschaft dürfte eine Verbesserung der Bereitstellung von Geodaten erhebliche Wertschöpfungspotentiale eröffnen. Genauere Zahlen liegen hierzu allerdings nicht vor.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Die beabsichtigten Änderungen mit dem Ziel der besseren Verfügbarkeit von standardisierten Geodaten erleichtern und fördern die Mitwirkung Schleswig-Holsteins in der länderübergreifenden Zusammenarbeit bei der Geodateninfrastruktur Deutschland.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist mit Schreiben vom 5. Februar 2020 über den Gesetzentwurf unterrichtet worden.

G. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung.

Gesetz zur Änderung vermessungsrechtlicher Vorschriften**Vom 2020**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Geodateninfrastrukturgesetzes für das Land Schleswig-Holstein**

Das Geodateninfrastrukturgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 15. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 717), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift zu Abschnitt I wird die Angabe „Abschnitt I“ durch die Angabe „Abschnitt 1“ ersetzt.

b) Die Überschrift des Abschnitts II erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 2 Geodateninfrastruktur“

c) Die Überschrift zu § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Lenkungsgremium“

d) Folgende neue Überschrift zu § 10 a wird eingefügt:

„§ 10 a Ausbau und Betrieb“

e) Nach § 10 a wird folgender neuer Abschnitt 3 eingefügt:

„Abschnitt 3 Geokompetenz

§ 10 b Geodatenberatung und Geodatenstandardisierung“

f) Nach § 10 b wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„Abschnitt 4 Datennutzung“

g) Der bisherige Abschnitt III wird zu Abschnitt V und wie folgt geändert:

Die Angabe „Abschnitt V“ wird durch die Angabe „Abschnitt 5“ ersetzt.

2. In der Überschrift zu Abschnitt I wird die Angabe „Abschnitt I“ durch die Angabe „Abschnitt 1“ ersetzt.

3. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Ziel des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz schafft den rechtlichen Rahmen für

1. den Ausbau und den Betrieb der Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein als Bestandteil der nationalen Geodateninfrastruktur und
2. eine Verbesserung der interoperablen Nutzung von Geodaten in Schleswig-Holstein.

(2) Es dient der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ und der Umsetzung der Nationalen Geoinformations-Strategie.

¹Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. L 170 S. 115)“

4. In § 2 Absatz 2 werden nach der Angabe „(GVOBl. Schl.-H. S. 89)“ ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 310)“ eingefügt.

5. § 3 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„Verarbeitung ist neben den Artikel 4 Nummern 2 und 5 der Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679² genannten Tätigkeiten auch das Verschneiden von Geodaten und Geodatendiensten.

²Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 S. 1, ber. 2016 ABl. L 314 S. 72)“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ angefügt.

- b) In Absatz 1 Nummer 4 wird folgender Buchstabe d angefügt
„d) sie dienen der Umsetzung der Nationalen Geodateninformations-Strategie.“
- c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt

7. Die Überschrift des Abschnitts II erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 2
Geodateninfrastruktur“

8. In § 8 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§§ 10 und 11“ durch die Angabe „§§ 11 und 12“ ersetzt.

9. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10
Lenkungsgremium

(1) Für Organisation und strategische Ausrichtung der Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein wird ein Lenkungsgremium Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein (LG GDI-SH) des Landes und der Kommunen eingerichtet.

(2) Das LG GDI-SH unterstützt das nationale Lenkungsgremium.

(3) Die Koordinierung der Ausführung der Beschlüsse des LG GDI-SH obliegt dem LVerGeo SH.“

10. Folgender § 10a wird eingefügt:

„§ 10a
Ausbau und Betrieb

Der Ausbau und der Betrieb der Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein obliegen dem LVerGeo SH.“

11. Nach § 10a wird folgender Abschnitt 3 eingefügt:

„Abschnitt 3
Geokompetenz

§ 10b
Geodatenberatung und Geodatenstandardisierung

Die Geodatenberatung der geodatenhaltenden Stellen obliegt insbesondere dem LVerGeo SH. Zur Standardisierung und Integration von Geodaten mit den fachneutralen Kernkomponenten der Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein kann das LVerGeo SH zur Vereinheitlichung notwendige Vorgaben für die Interoperabilität unter Beteiligung der fachlich zuständigen Stellen festlegen.“

12. Nach § 10 b wird folgende neue Abschnittsüberschrift zu Abschnitt 4 eingefügt:

„Abschnitt 4
Datennutzung“

13. In § 11 Satz 1 werden die Angaben „§ 11“ und „§ 12“ durch die Angaben „§ 12“ und „§ 13“ ersetzt.

14. In § 12 Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „der Koordinierungsstelle nach § 9“ durch die Worte „dem LVerGeo SH“ ersetzt.

15. Der bisherige Abschnitt III wird zu Abschnitt V und wie folgt geändert:

Die Angabe „Abschnitt V“ wird durch die Angabe „Abschnitt 5“ ersetzt.

16. § 14 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) der Organisation, Aufgaben und Befugnisse des LG GDI-SH sowie Aufgaben und Befugnisse des LVerGeo SH nach §§ 10 bis 10b und“

b) In Buchstabe e wird die Angabe „§ 12 Abs. 8“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 8“ ersetzt.

Artikel 2 **Änderung des** **Vermessungs- und Katastergesetzes**

Das Vermessungs- und Katastergesetz in der Fassung vom 12. Mai 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 782), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 18 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in § 5 ein Komma und das Wort „Fachaufsicht“ angefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert

a) In der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Fachaufsicht“ angefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Fachaufsicht über das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein sowie über die Vermessungsstellen nach § 3 Nummer 2 und 3 ist die Oberste Vermessungs- und Katasterbehörde.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Daten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters dürfen nur mit Zustimmung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein vervielfältigt, umgearbeitet, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.“

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Eine Zustimmung zur Weitergabe an Dritte ist entbehrlich, wenn Auszüge im Auftrage dieser Dritten mit automatisierten Verfahren gemäß § 14 Absatz 1 sowie nach Maßgabe des § 13 Absatz 2 und 3 abgerufen werden.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „analoge oder digitale“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein soll darüber hinaus weitere Daten der Landesvermessung herausgeben und eine Herausgabe nur versagen, wenn eine den Zwecken des Gesetzes zuwiderlaufende Verwendung oder eine konkrete Beeinträchtigung öffentlicher oder privater Interessen zu erwarten ist.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Benutzung des Liegenschaftskatasters gilt nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 der § 11 entsprechend.“

b) Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In Auszügen enthaltene Koordinaten unterliegen nicht der Einschränkung nach Satz 1.“

6. In § 14 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „analog“ gestrichen.

7. § 15 Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Eine Bekanntgabe erfolgt nur dann, wenn mit den Angaben oder deren Änderung in Rechte einer oder eines Beteiligten eingegriffen wird.“

8. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 3 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 2“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 25 Abs. 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. 1 S. 2850)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639),“ ersetzt.
9. In § 20 Absatz 1 Nummer 4 werden die Worte „analoge oder digitale Auszüge aus den Nachweisen“ durch das Wort „Daten“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung des
Gesetzes über die Berufsordnung der
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Das Gesetz über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 294), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 15. Mai 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem Wort „Vermessungsstelle“ werden die Worte „als beliehene Unternehmerin oder beliehener Unternehmer“ eingefügt.
 - b) Die Angabe „vom 12. Mai 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128)“ wird gestrichen.
2. § 2 Absatz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. auf die Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes sowie die geometrischen Festlegungen in Bebauungsplänen zu bescheinigen, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie bauliche Anlagen in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind,“

3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden die Worte „zum höheren technischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen“ durch die Worte „zur Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahnzweig Geodäsie und Geoinformation“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b werden die Worte „zum gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst oder zum gehobenen vermessungstechnischen Dienst“ durch die Worte „zur Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahnzweig Geoinformationstechnologie“ ersetzt.

bb) Nummer 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden die Worte „eineinhalb Jahre“ durch die Worte „ein Jahr“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „acht“ durch die Angabe „fünf“ ersetzt.

ccc) In Nummer 4 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach den Worten „davon mindestens“ die Worte „eineinhalb Jahre“ durch die Worte „ein Jahr“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Wer“ die Worte „, ohne die Befähigung nach Nummer 4 Buchstabe a erworben zu haben,“ eingefügt.

c) Satz 3 erhält folgende Fassung

„In diesem Fall darf der rechtskräftige Verzicht auf die Bestellung nicht länger als zwei Jahre vor der Antragstellung zurückliegen.“

4. In § 4 Absatz 3 wird die Angabe „vom 9. August 2001 (GVObI. Schl.-H. S. 116)“ gestrichen.

5. § 12 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Halbsatz werden die Worte „beauftragten Beamtinnen oder Beamten“ durch das Wort „Beauftragten“ ersetzt.

b) In Buchstabe b werden vor dem Wort „Geschäftsunterlagen“ die Worte „analogen und digitalen“ eingefügt.

6. In § 13 Absatz 1 wird die Angabe „fünftausend“ durch die Angabe „zwanzigtausend“ ersetzt.

7. In § 16 Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration mitgeteilt worden“ durch das Wort „abgeschlossen“ ersetzt.

8. In § 20 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe d wird die Angabe „vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 240),“ gestrichen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2020

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung

Begründung:

80 % aller Daten haben einen Raumbezug. Die schnelle und sichere Bereitstellung von Geodaten ist nicht nur Voraussetzung für die anstehenden wirtschaftlichen Transformationsprozesse (Stichwort „Industrie 4.0“ und künstliche Intelligenz), sondern auch für neue Formen der Mobilität, wie z. B. für das autonome Fahren, oder für das „precision farming“, also für die digital unterstützte Bestellung von Feldern in der Landwirtschaft. Überdies erfordert gutes Regierungshandeln eine aktuelle und vollständige digitale (Geo-)Datenbasis, dies insbesondere im Hinblick auf die großen gesellschaftlichen Herausforderungen wie dem Klima- und Umweltschutz.

Wesentliche Grundlage von Informationen mit Raumbezug sind die Geobasisdaten. Die Geobasisdaten sind Daten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters, die vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation (LVerGeo SH) bereitgestellt werden. Um Informationen von Fachverwaltung, Wirtschaft, Forschung und Wissenschaft standardisiert zu verorten, werden diese mit den Geobasisdaten verknüpft. Daher muss es vorrangig darum gehen, die Bereitstellung der Geobasisdaten zu verbessern und zu erleichtern. Hierbei kann auf die beim LVerGeo SH vorhandene Geokompetenz zurückgegriffen werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Gewährleistung der Interoperabilität, d. h. der Kombinierbarkeit der verschiedenen Geofachdaten sowohl untereinander als auch mit den Geobasisdaten. Hierzu bedarf es einer Standardisierung der Daten und einer qualifizierten Beratung der betreffenden Behörden.

Um Geodaten im gesamten Land Schleswig-Holstein besser und effektiver nutzen und aus dieser Nutzung Mehrwerte generieren zu können, bedarf es einer Harmonisierung und Koordinierung der Verarbeitung der Geodaten. Dies erfordert die Einführung und Fortschreibung von Datenstandards, aber auch die Beratung sämtlicher geodatenhaltender und geodatenverarbeitender Behörden im Lande. Zur Erfüllung dieser Aufgabe sollte das LVerGeo SH in seiner Geokompetenz weiterentwickelt und gestärkt werden.

Um hierfür die rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, wird eine Änderung des Geodateninfrastrukturgesetzes (GDIG) aus dem Jahre 2010 (Artikel 1) vorgeschlagen. Das GDIG regelt die technischen und fachlichen Anforderungen, welche an die Geodateninfrastruktur des Landes gestellt werden. Die Änderungen sehen eine Bündelung der Aufgaben und Befugnisse im Bereich der Geokompetenz beim LVerGeo SH vor. Auf diese Weise soll die Weiterentwicklung und der Ausbau der Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein effektiver gestaltet werden. Es werden damit die Leitlinien des LVerGeo SH auf Basis eines Kabinettsbeschlusses zur Errichtung eines Geokompetenzzentrums im LVerGeo SH bzw. die daraus resultierende Meilensteinplanung umgesetzt.

Infolge der Gesetzesänderung erhält das LVerGeo SH im Bereich Geodateninfrastruktur und Geokompetenz die folgenden Aufgabenbereiche:

1. Geschäftsstellentätigkeit für das Lenkungsgremium Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein (GDI-SH): Koordinierung der Ausführung der Beschlüsse,
2. Ausbau und Betrieb GDI-SH: konzeptionelle, operative und technische Weiterentwicklung der Geodateninfrastruktur,
3. Geokompetenz: Geodatenberatung und Geodatenstandardisierung.

Der Aufgabenbereich der Geokompetenz stellt eine Erweiterung der Aufgaben durch die Tätigkeiten einer Geodatenberatungsstelle und einer Geodatenstandardisierungsstelle dar.

Bei seiner Aufgabenwahrnehmung berücksichtigt das LVerGeo SH die Digitalisierungspolitik, die Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein und unterstützt das Lenkungsgremium. Das Verhältnis zum und die Zusammenarbeit mit dem Lenkungsgremium wird im GDIG eindeutig geregelt.

Die Vorgaben des LVerGeo SH zu Geodatenstandardisierungen bei Landesresorts sind verbindlich. Die Zuständigkeit und Verantwortung für die Geofachdaten

und deren originärer Datenhaltung sowie deren Verarbeitung verbleibt dezentral bei der jeweiligen geodatenhaltenden Stelle. Durch die Aufgabe der Geokompetenz soll nicht in die Zuständigkeit der Geofachdaten und der Ressorts eingegriffen werden. Etwaige Anpassungen von Geodatenstandards und IT-Infrastruktur erfolgt im Einvernehmen mit dem Chief Information Officer, Zentrales IT-Management (CIO).

Die neuen Aufgaben und Befugnisse des LVermGeo SH sollen in einer Geokompetenz- und Lenkungsverordnung (GeoLenkVO) konkretisiert werden. Da die Ermächtigungsgrundlage für die Verordnung mit dem vorliegenden Entwurf eines Artikelgesetzes im GDIG erst noch ausgestaltet wird, kann der Entwurf einer GeoLenkVO nicht als dessen Teil beschlossen werden. Um dennoch ein gleichzeitiges Inkrafttreten von Gesetz und Verordnung sicherzustellen, findet sich der Verordnungsentwurf als gesonderte Vorlage beigefügt.

Zur besseren Übersicht erfolgt eine feinere Gliederung des GDIG durch Umstrukturierung und Neubildung von Abschnitten:

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften (§§ 1 - 4)

Abschnitt 2: Geodateninfrastruktur (§§ 5 - 10a)

Abschnitt 3: Geokompetenz (§ 10b)

Abschnitt 4: Datennutzung (§§ 11 - 13)

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen (§§ 14 - 15)

Zusätzliche Kosten werden durch das Gesetzesvorhaben voraussichtlich nicht entstehen. Im Rahmen des Digitalisierungsprogramms wurden Maßnahmen zum Aufbau des Geokompetenzzentrums bereits aufgenommen. Eine Fortsetzung dieser Maßnahmen über 2019 hinaus und weitere Maßnahmen können in Abstimmung mit dem Zentralen IT-Management im Land Schleswig-Holstein (ZIT) initiiert und ggf. ab 2020 realisiert werden. Weitere Kosten für die Stärkung der Geokompetenz beim LVermGeo SH oder den sonstigen Änderungen im Vermessungsrecht sind nicht ersichtlich.

Zusätzlichen Aufgaben auf die Kommunen werden nicht übertragen, Konnexität also nicht ausgelöst.

Der zusätzliche Personalbedarf zum Aufbau des Geokompetenzzentrums beim LVerGeo SH erfolgt im Rahmen des geltenden Stellenplans. Zudem wird im Rahmen des Projektes „Moderne und zukunftsorientierte Ausrichtung des LVerGeo SH“, das von der Staatskanzlei durchgeführt wird, ermittelt, ob für diesen Bereich über den bisherigen Stellenplan hinaus weiterer Personalbedarf erforderlich sein wird. Mit Ergebnissen wird Anfang 2020 gerechnet.

Für die Wirtschaft dürfte eine Verbesserung der Bereitstellung von Geodaten erhebliche Wertschöpfungspotentiale eröffnen. Genauere Zahlen liegen hierzu allerdings nicht vor.

Überdies ist es erforderlich, das Vermessungsrecht (Vermessungs- und Katastergesetz – Artikel 2, Gesetz über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure – Artikel 3) in einzelnen Punkten zu aktualisieren. Zahlreiche Vorschriften gehen auf die Zeiten zurück, in denen die Verwaltung noch vornehmlich analog geprägt war. Auch ergibt sich Änderungsbedarf aus der Vollzugspraxis, so z. B. im Hinblick auf den zunehmenden Weiterverkauf von (amtlichen) Katasterauszügen durch Internetanbieter (Dienstleister). Diesbezüglich sieht der Entwurf vor, dass Internetanbieter mit automatisierten Verfahren Auszüge insbesondere aus der Liegenschaftskarte abrufen und diese an ihre Auftraggeberinnen und Auftraggeber weitergeben dürfen, ohne dass eine Zustimmung des LVerGeo SH erforderlich ist (siehe Artikel 2, Nummer 3 (§ 9)).

Weitere Änderungen des Gesetzes über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure dienen dazu, die Attraktivität des Berufs zu steigern und so dem wie in vielen technischen Berufen bestehenden Nachwuchsproblem entgegenzuwirken.

Im Übrigen enthält das Gesetzesvorhaben zahlreiche Einzeländerungen, um Schwierigkeiten im Vollzug zu begegnen. Die Vorschläge zur Fortschreibung der Gesetze

sind in enger Abstimmung mit dem LVerGeo SH und der Landesgruppe Schleswig-Holstein des Bundes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure entwickelt worden.

Im Einzelnen:

Zur Artikel 1 (Änderung des Geodateninfrastrukturgesetzes für das Land Schleswig-Holstein)

Zu Artikel 1, Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Zur besseren Übersicht erfolgt eine feinere Gliederung des Gesetzes. Es wird nunmehr in fünf Abschnitten unterteilt. Aus Gründen der Rechtsförmlichkeit werden diese arabisch nummeriert:

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften (§§ 1 - 4)

Abschnitt 2: Geodateninfrastruktur (§§ 5 - 10a)

Abschnitt 3: Geokompetenz (§ 10b)

Abschnitt 4: Datennutzung (§§ 11 - 13)

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen (§§ 14 - 15)

Zu Artikel 1, Nummer 2 (Überschrift zu Abschnitt 1)

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Artikel 1, Nummer 3 (§ 1)

Als weiteres Ziel des Gesetzes wird unter Absatz 1 Nummer 2 eine Verbesserung der interoperablen Nutzung von Geodaten in Schleswig-Holstein formuliert. Das Ziel eines ressortübergreifend und Verwaltungsebenen übergreifenden Managements der Geodaten in Schleswig-Holstein ist ein Grundsatz der Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein. Diesen Grundsatz gilt es stetig weiterzuentwickeln. Nach Einführung eines ressortübergreifenden Geodatenmanagements in 2002 und der initialen Verkündung des Geodateninfrastrukturgesetzes (GDIG) in 2010 existieren mittlerweile veränderte Anforderungen und Rahmenbedingungen.

Zielte das GDIG in 2010 noch maßgeblich auf die Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie in nationales Recht ab, so ist zwischenzeitlich auch verstärkt ein Regelungsbedarf der Geodatennutzung in Schleswig-Holstein erkennbar, um das Nutzungspotenzial verbessern zu können. Im Rahmen der Digitalisierungsbestrebungen der Landesregierung soll das LVerGeo SH den Digitalen Wandel mit dem Querschnittsthema Geodaten und Aufgaben und Befugnissen im Bereich Geokompetenz unterstützen.

Durch das GDIG wird nunmehr nicht ausschließlich die INSPIRE-Richtlinie umgesetzt. Mit dem Einfügen der Umsetzung der Nationalen Geoinformationsstrategie (NGIS) in Absatz 2 werden ebenso Zielsetzungen der nationalen Gremien und Politik Rechnung getragen. Um die deutsche Geoinformationspolitik nachhaltig und zukunftsweisend zu gestalten und die gesamte Komplexität des Themas in den Blick zu nehmen, bedarf es einer gemeinsamen strategischen Herangehensweise. Die NGIS setzt als nationale Strategie somit den Rahmen für die Nutzung und Verwendung von amtlichen Geoinformationen in der Bundesrepublik und in Schleswig-Holstein und ist nun demnach im GDIG referenziert. Der IT-Planungsrat hat die NGIS als wichtige Ergänzung zur Nationalen E-Government-Strategie (NEGS) identifiziert. Deshalb hat er in seinem Bericht an die Konferenz des Chefs des Bundeskanzleramtes (ChefBK) mit den Chefinnen und den Chefs der Staats- und Senatskanzleien (CdS) die grundlegende Bedeutung der NGIS und der GDI-DE für die föderalen IT- und E-Government-Infrastrukturen herausgestellt.

Zu Artikel 1, Nummer 4 (§ 2 Absatz 2)

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird die Fundstelle des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein fortgeschrieben.

Artikel 1, Nummer 5 (§ 3 Absatz 9)

Der Verweis auf das Landesdatenschutzgesetz ist veraltet. Der Datenschutz findet sich nunmehr im Wesentlichen in der EU-Datenschutzgrundverordnung geregelt, so auch die Legaldefinition der „Verarbeitung“ von Daten (dort Artikel 4 Nummer 2), wobei sich unter Artikel 4 Nummer 5 der Sonderfall der „Pseudonymisierung“ von Daten geregelt findet.

Danach meint „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung. Darüber hinaus berücksichtigt „Pseudonymisierung“ die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können.

Pseudonymisierung bezeichnet hingegen die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden.

§ 3 Absatz 9 stellt klar, dass auch das Verschneiden von Geodaten und Geodaten-diensten eine Verarbeitung von Daten darstellt.

Zu Artikel 1, Nummer 6 (§ 4)

Durch die Änderung in Absatz 1 Nummer 4 soll eine Öffnung der betroffenen Geodaten Themen erreicht werden (Buchstabe a und b). Es fallen demnach nicht ausschließlich die durch die INSPIRE-Richtlinie definierten umweltrelevanten Geodaten (der 34 Annex-Themen) unter das GDIG, sondern auch Daten, welche der Umsetzung der Umsetzung der Nationalen Geodateninformations-Strategie dienen (vgl. § 1 Absatz 2).

Unverzichtbar sind sämtliche Geoinformationen, wenn es um zentrale Fragen zu vor uns liegenden gesellschaftlichen Herausforderungen wie nachhaltige Rohstoffversorgung, Energiewende, Umweltschutz, Klimaschutz, demografischer Wandel oder die Umsetzung der formulierten Grundsätze der Digitalpolitik Deutschlands geht. Dazu zählt auch die Sicherstellung einer breiten Datenbasis für Anwendungen der Künstlichen Intelligenz (KI). Diese und andere gesellschaftlichen Fragestellungen und Herausforderungen können nicht ausschließlich nur durch umweltrelevante Antworten und Geodaten gelöst werden. Vor allem in den Bereichen Demographie, Wirtschaft, Soziales und Statistik werden andere Themenfelder und Datengrundlagen berührt, die auch einen Raumbezug aufweisen können. Die entsprechenden Geodaten sollen zukünftig ebenfalls durch das GDIG abgedeckt werden, damit auch hier das Nutzungspotenzial verbessert werden kann.

Bei der Anpassung des Verweises in § 4 Absatz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur, die infolge der Änderung des Gesetzes durch Artikel 2 des Gesetzes zur Modernisierung der elektronischen Verwaltung vom 5. April 2017 (GVOBl. S. 218, 221) erforderlich wurde (Buchstabe b).

Zu Artikel 1, Nummer 7 (Abschnitt 2)

Die Überschrift des Abschnitts wird um die Worte „Anforderungen an die“ eingekürzt. Auf diese Weise wird dem Umstand Rechnung getragen, dass § 10 und § 10a keine „Anforderungen“ an die Geodateninfrastruktur stellen.

Zu Artikel 1, Nummer 8 (§ 8 Absatz 4 Satz 1)

Bei der Anpassung des Verweises in § 8 Absatz 4 Satz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur, die infolge der Änderung des Gesetzes durch Artikel 2 des Gesetzes zur Modernisierung der elektronischen Verwaltung vom 5. April 2017 (GVObI. S. 218, 221) erforderlich wurde.

Zu Artikel 1, Nummer 9 (§ 10)

Der § 10 erhält die neue Überschrift „Lenkungsgremium“.

Die im bisherigen § 10 geregelte Einrichtung und Aufgabenzuweisung der Koordinierungsstelle GDI-SH ist nicht mehr zutreffend, da dies zukünftig in § 10a abgebildet wird. Die §§ 10 und 10a setzen nach wie vor die in den Artikeln 18 und 19 der INSPIRE-Richtlinie genannte Verpflichtung der Mitgliedstaaten um, geeignete Strukturen und Mechanismen einzurichten, um die Beiträge zu den nationalen Geodateninfrastrukturen über die Verwaltungsgrenzen hinweg zu koordinieren, die Anforderungen der Nutzer zu identifizieren und aufzugreifen, sowie über den Stand der inhaltlichen und rechtlichen Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie Rechenschaft ablegen zu können.

Die Aufgabenzuweisung an das Lenkungsgremium (alt: Organisation, Ausbau und Betrieb) wird in Absatz 1 neu geordnet und formuliert. Das Lenkungsgremium ist nunmehr mit der Organisation und gesamten strategischen Ausrichtung der GDI-SH betraut. Die strategische Ausrichtung umfasst insbesondere das Bündeln und Koordinieren der Bedarfe und Anforderungen der geodatenhaltenden Stellen an die GDI-SH, damit diese den Aktivitäten des LVerGeo SH zugrunde gelegt werden können.

Der operativ und technisch orientierte Ausbau und Betrieb wird zukünftig federführend durch das LVerGeo SH wahrgenommen. Dadurch wird eine eindeutige Trennung zwischen operativen und strategischen Aufgaben in der GDI-SH vollzogen. Die Aufgabenzuweisung des Ausbaus und Betriebs erfolgt nicht explizit an eine Koordinierungsstelle GDI-SH, sondern an die für Vermessung, Geoinformation und Geodateninfrastruktur zuständige Landesbehörde. Die Wahrnehmung sowie die Ausgestaltung und organisatorische Abbildung dieser Aufgaben obliegt nun dem LVerGeo SH. Durch diese Aufgabenzuweisung erfolgt eine sinnvolle Bündelung von Aufgaben der Geodateninfrastruktur und Geokompetenz beim LVerGeo SH.

Absatz 2 der Vorschrift bleibt inhaltlich unverändert. Aus Gründen der Rechtsformlichkeit wird auf den lediglich nachrichtlichen Hinweis auf das zugrundeliegende Bundesrecht verzichtet und die Vorschrift eingekürzt.

In Absatz 3 wird die Geschäftsstellentätigkeit für das Lenkungsgremium der GDI-SH direkt dem LVerGeo SH zugeordnet. Der Begriff der Koordinierungsstelle wird auf Gesetzesebene nicht mehr verwendet, da die weitere organisatorische Ausgestaltung der Geschäftsstellentätigkeit dem LVerGeo SH obliegt. Die Spezifikation der Organisation und der Aufgaben im Zusammenhang mit der Geschäftsstellentätigkeit erfolgt durch eine Verordnung (siehe GeoLenkVO).

Die Betrachtung der operativen Aufgaben im Bereich Ausbau und Betrieb erfolgt nun in § 10a.

Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen. Zur Erfüllung der im Absatz 3 zugewiesenen Aufgaben, insbesondere im Zusammenhang mit der Unterstützung des nationalen Lenkungsgremiums hinsichtlich der aus Artikel 21 der INSPIRE-Richtlinie erwachsenden Berichtspflichten, ist das LVerGeo SH auf Informationen der geodatenhaltenden Stellen angewiesen. Die geodatenhaltenden Stellen sind daher verpflichtet, der LVerGeo SH die benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die Mitwirkungspflicht ergibt sich sowohl für Aufgaben im Bereich Geodateninfrastruktur als auch im Bereich der Geokompetenz. Damit die notwendige Regelungstiefe und Differenzierung der Mitwirkungspflicht je Aufgabenbereich erreicht wird, erfolgt dies auf Verordnungsebene.

Zu Artikel 1, Nummer 10 (§ 10a)

Der neu einzuführende § 10a trägt die Überschrift „Ausbau und Betrieb“, ergibt sich aus dem bisherigen § 10 Absatz 3 und wird zur Aufgabenabgrenzung zwischen Organisation und strategischer Ausrichtung (siehe § 10 Absatz 1, wahrgenommen durch das Lenkungsgremium), der Geschäftsstellentätigkeit (siehe § 10 Absatz 3, wahrgenommen durch das LVerGeo SH) und dem Ausbau und Betrieb (siehe § 10a, wahrgenommen durch das LVerGeo SH) eingeführt.

Zu Artikel 1, Nummer 11 (Abschnitt 3)

In einem neuen Abschnitt 3 wird § 10b eingeführt. Der Aufgabenbereich der Geokompetenz wird dem LVerGeo SH zugeordnet. Um das fach- und organisationsübergreifende Nutzungspotenzial von Geoinformationen verbessern zu können, fokussiert das LVerGeo SH auf die Aufgaben der Geodatenberatung und Geodatenstandardisierung.

Als Geodatenberatungsstelle des Landes berät, begleitet und unterstützt das LVerGeo SH die geodatenhaltenden Stellen des Landes und der Kommunen und spricht Empfehlungen im Umgang mit der Verarbeitung und Visualisierung von Geoinformationen sowie im Zusammenhang mit Geo-IT-Verfahren aus. Die Beratung ist für die geodatenhaltenden Stellen des Landes obligatorisch, so dass sie bei der Nutzung und Verarbeitung von Geodaten unterstützt und Mehrwerte der Geodatennutzung aufgezeigt werden können.

Als Geodatenstandardisierungsstelle des Landes werden die Geobasisdaten des LVerGeo SH und die Geofachdaten der übrigen geodatenhaltenden Stellen des

Landes standardisiert und optimiert. Hier fließen die Erkenntnisse der Geodatenberatung ein. Als Mittel zur Harmonisierung zwischen Geobasis- und Geofachdaten sowie Geofachdaten untereinander sind bestimmte Standards, etwa bei technischen und inhaltlichen Aspekten der Schnittstellenformate und der Georeferenzierung, erforderlich. Hier erhält das LVerGeo SH das Mandat, notwendige einheitliche Vorgaben für die Geodatenstandardisierung zu erarbeiten und dem CIO mit dem Ziel vorzulegen, diese in die ressortübergreifenden technischen Standards zu integrieren. Die Zuständigkeit für die Geofachdaten und deren originärer Datenhaltung sowie deren Verarbeitung verbleibt dezentral bei der jeweiligen geodatenhaltenden Stelle. Die Belange der fachlich zuständigen Stellen müssen in die Geodatenstandardisierung einfließen und sind entsprechend zu berücksichtigen. So soll gewährleistet werden, dass durch die Standardisierung der Daten der ursprüngliche Informationsgehalt erhalten bleibt und die Umsetzung der Daten in entsprechende Formate und über Schnittstellen sowohl fachlich korrekt als auch nutzergerecht und interoperabel erfolgt.

Zu Artikel 1, Nummer 12 (Abschnitt 4)

Infolge der Einfügung des Abschnitts 3 ist die Einfügung eines Abschnitts 4 erforderlich. Inhaltlich handelt es sich hierbei um die zweite Hälfte des vormaligen Abschnitts II. Dieser wird nunmehr mit „Datennutzung“ überschrieben.

Zu Artikel 1, Nummer 13 (§ 11 Satz 1)

Bei der Anpassung des Verweises in § 11 handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur, die infolge der Änderung des Gesetzes durch Artikel 2 des Gesetzes zur Modernisierung der elektronischen Verwaltung vom 5. April 2017 (GVObI. S. 218, 221) erforderlich wurde.

Zu Artikel 1, Nummer 14 (§ 12 Absatz 3)

Die im Zusammenhang mit Datenschutz stehenden Aufgaben sind ebenfalls eindeutig dem LVermGeo SH zuzuweisen. Die Begrifflichkeit der Koordinierungsstelle entfällt.

Zu Artikel 1, Nummer 15 (Abschnitt 5)

Folgeänderung zu Nummer 12.

Zu Artikel 1, Nummer 16 (§ 14 Nummer 2)

Die Verordnungsermächtigung unter Buchstabe d muss angepasst werden, da durch Verordnung die im Zusammenhang mit diesem Gesetz stehenden Aufgaben des LVermGeo SH näher spezifiziert werden sollen. Darüber hinaus sollen durch Verordnung auch die damit einhergehenden Befugnisse näher geregelt werden (Buchstabe a).

Bei der Anpassung des Verweises in Nummer 2 Buchstabe e handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur, die infolge der Änderung des Gesetzes durch Artikel 2 des Gesetzes zur Modernisierung der elektronischen Verwaltung vom 5. April 2017 (GVOBl. S. 218, 221) erforderlich wurde (Buchstabe b).

Zu Artikel 2 (Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes)

Zu Artikel 1, Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Die Überschrift des § 5 wird im Hinblick auf den Regelungsinhalt des Absatzes 2 um das Wort Fachaufsicht erweitert. Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Artikel 2, Nummer 2 (§ 5 Absatz 2)

Es wird klargestellt, dass das LVerGeo SH vollumfänglich der Fachaufsicht des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung als obere Kataster- und Vermessungsbehörde unterfällt. Aus rechtsförmlichen Gründen wird dazu auch die Überschrift der Vorschrift erweitert (Buchstabe a).

Die bisherige Beschränkung des Gegenstandes der Fachaufsicht auf „Arbeiten, deren Ergebnisse in das Landesvermessungswerk oder in das Liegenschaftskataster übernommen werden sollen“ entfällt (Buchstabe b), da die Aufgaben der Vermessungs- und Katasterbehörde darüber hinausgehen und auch insoweit eine Fachaufsicht erforderlich ist. Die Fachaufsicht bleibt allerdings funktional auf den betreffenden Verwaltungszweig beschränkt, d. h. auf die Vermessungsstellen. Damit wird im Hinblick auf kommunale Vermessungsstellen klargestellt, dass die fachaufsichtlichen Kontrollbefugnisse sich nicht auf den gesamten Verwaltungsträger erstrecken.

Zu Artikel 2, Nummer 3 (§ 9)

In Satz 1 wird klargestellt, dass Verwendungsvorbehalt des § 9 nicht nur analoge und digitale Nachweise (Standardprodukte) betrifft, sondern sich auf alle den Nutzerinnen und Nutzern verfügbare analogen und digitalen Daten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters erstreckt (Buchstabe a), so insbesondere auf die Benutzung des Landesvermessungswerks (§ 11) und des Liegenschaftskatasters (§ 13).

Nach dem neuen Satz 3 ist eine Einzelfallprüfung durch das LVerGeo SH entbehrlich, wenn Dienstleister (Auftragnehmer) Auszüge, die nicht den Maßgaben des § 13 Absatz 2 und 3 (Angaben aus dem Katasterzahlenwerk, personenbezogene Daten) unterliegen, insbesondere Auszüge aus der Liegenschaftskarte, im Auftrage von Dritten mit automatisierten Verfahren abrufen, um diese weiterzugeben. Auf diese Weise soll den Dienstleistern ermöglicht werden, den Geoserver Schleswig-Holstein zu nutzen, um entsprechende Auszüge abzurufen und an ihre Auftraggeberinnen oder Auftragnehmer weiterzugeben. Die auszugserteilende Stelle ist in diesen Fällen das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (Buchstabe b).

Die Kosten der Auszüge richten sich nach Tarifstelle 2 des Gebührentarifs zur Landesverordnung über Gebühren des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein. Darüberhinausgehend ist der Verordnungsgeber nicht befugt, die Kosten der Dienstleistung zu regeln.

Zu Artikel 2, Nummer 4 (§ 11)

Die bisherige Klarstellung, dass die Regelung sowohl analoge als auch digitale Auszüge betrifft, ist nicht mehr zeitgemäß und somit entbehrlich (Buchstabe a).

Der neue Satz 2 eröffnet es dem LVermGeo SH, über die Standardprodukte aus den Nachweisen der Landesvermessung hinaus weitere Daten der Landesvermessung abzugeben (insbesondere Rohdaten). Im Sinne des Open-Data-Gedankens ist hier eine Soll-Regelung gewählt, die unter Verweis auf übergeordnete öffentliche oder private Interessen eine Herausgabe der Daten verhindert, darüber hinaus jedoch einen liberalen Datennutzungsansatz fördert.

Zu Artikel 2, Nummer 5 (§ 13)

In Absatz 1 erfolgt mit dem Begriff „Benutzung“ (statt „Einsicht und Auskunft“) eine sprachliche Anpassung an die Überschriften der §§ 11 und 13. Zur Klarstellung in Bezug auf die nachfolgenden Einschränkungen zum Schutz des Katasterzahlenwerkes und personenbezogener Daten wird auf die „Maßgaben der Absätze 2 und 3“ verwiesen (Buchstabe a).

In digitalen Auszügen aus ALKIS® können Koordinaten enthalten sein, die untrennbar mit den übrigen Daten verbunden sind. Da Koordinaten dem Katasterzahlenwerk zuzurechnen sind, stand die Abgabe von ALKIS®-Daten bisher nicht im Einklang mit § 13 Absatz 2. Um die unentbehrliche Abgabe digitaler Daten aus ALKIS® künftig auch förmlich zu legalisieren, wird Absatz 2 um einen Satz 3 ergänzt (Buchstabe b).

Für die Überlassung anderer Bestandteile des Katasterzahlenwerkes (insbesondere Vermessungsrisse) gelten weiterhin die Regelung nach Satz 1 und 2. Danach dürfen Angaben aus dem Katasterzahlenwerk nur den Vermessungsstellen überlassen werden. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur dann zulässig, wenn eine sachgerechte Verwendung zu erwarten ist.

Grund für die Einschränkung ist, dass die unsachgemäße Verwendung der Unterlagen zu erheblichen Schäden führen kann. Insbesondere können Benutzerinnen und Benutzer ohne geodätischen Sachverstand Angaben in Vermessungsrissen falsch interpretieren und damit z. B. den nachbarschaftlichen Frieden gefährden.

Zu Artikel 2, Nummer 6 (§ 14 Absatz 2 Satz 1)

Die bisherige Einschränkung auf die Erteilung analoger Auszüge ist nicht mehr zeitgerecht und wird daher gestrichen. Dies eröffnet z. B. die Möglichkeit, Auszüge im PDF-Format abzugeben.

Zu Artikel 2, Nummer 7 (§ 15 Absatz 4 Satz 3)

Nach dem bisherigen § 15 Absatz 4 Satz 3 ist eine Bekanntgabe der Fortführung des Liegenschaftskatasters nur dann entbehrlich, wenn Angaben in das Liegenschaftskataster übernommen werden, die von einer anderen Behörde rechtsverbindlich festgelegt wurden.

Angesichts des Anhörungscharakters kann eine Bekanntgabe der Fortführung auch in denjenigen Fällen entfallen, in denen durch die Fortführung nicht in die Rechte der Beteiligten eingegriffen wird (vgl. § 87 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes). Danach kann künftig u. a. auf die Bekanntgabe von Änderungen der tatsächlichen Nutzung verzichtet werden, womit bisher ein erheblicher Arbeitsaufwand für das LVermGeo SH verbunden war.

Zu Artikel 2, Nummer 8 (§ 17)

Unter Buchstabe a wird ein redaktioneller Fehler korrigiert. In Absatz 1 wird die Angabe Vermessungsstelle nach „§ 3 Nummer 3“ wird durch die Angabe Vermessungsstelle nach „§ 3 Nummer 2“ ersetzt. Denn gemeint sind die behördlichen Vermessungsstellen. Diese finden sich seit 2004 unter § 3 Nummer 2 aufgeführt. Eine Fortschreibung des § 17 ist seinerzeit aber unterblieben.

Unter Buchstabe b wird aus Gründen der Rechtsförmlichkeit in Absatz 3 die Fundstelle des Beurkundungsgesetzes fortgeschrieben.

Zu Artikel 2, Nummer 9 (§ 20 Absatz 1 Nummer 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus § 9 Satz 1. Korrespondierend dazu erstreckt sich der betreffende Bußgeldtatbestand nicht nur Auszüge aus den Nachweisen, sondern auf sämtliche Daten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure)

Zu Artikel 3, Nummer 1 (§ 1 Absatz 1 Satz 1)

Es wird klargestellt, dass es sich bei den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieuren (ÖbVI) um Beliehene handelt (*Keddo*, Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur, Augsburg 2008, S. 116). Das schleswig-holsteinische Recht wird damit dem Recht anderer Länder angeglichen (Buchstabe a).

Zur Entlastung des Regelungstextes und zur Reduzierung des Fortschreibungsbedarfs wird die Fundstellenangabe für das Vermessungs- und Katastergesetz gestrichen, da es sich dabei um ein allgemein bekanntes Gesetz handelt (Buchstabe b).

Zu Artikel 3, Nummer 2 (§ 2 Absatz 1 Nummer 3)

Die Änderung erfolgt, um den Umfang der vermessungsrechtlichen Prüfung von Bauungsplänen zu präzisieren. Damit wird das Gesetz dem Verfahrenserlass zur Bauleitplanung vom 5. Februar 2019 – IV 529 – (AmtsBl. Schl.-H. S. 222) angepasst.

Zu Artikel 3, Nummer 3 (§ 3 Absatz 1)

Die Änderungen in Satz 1 Nummer 3 Buchstaben a und b dienen der Anpassung der Vorschrift an das geänderte Dienstrecht. Die neuen Bezeichnungen entsprechen den Bezeichnungen in den Landesverordnungen über die

- Laufbahn, Ausbildung und Prüfung der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, in der Fachrichtung Technische Dienste des Landes Schleswig-Holstein (LAPVO-tD-LG2/2) vom 6. September 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 686) und
- Einrichtung des Laufbahnzweigs Geoinformationstechnologie und über die Ausbildung und Prüfung dieses Laufbahnzweigs in der Laufbahn der Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (LAPVO-Geo) vom 15. Mai 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 344).

Die Änderungen in Satz 1 Nummer 4 tragen dem Umstand Rechnung, dass es bei den ÖbVI ein erhebliches Nachwuchsproblem gibt. Dieses äußert sich in einer sinkenden Anzahl der ÖbVI, unzureichenden Bewerberzahlen sowie einer im Durchschnitt deutlichen Überalterung. Zur Behebung des Nachwuchsproblems ist es erforderlich, den Beruf attraktiver zu machen. Hierzu sollen die nachfolgenden Änderungen dienen.

Die in Satz 1 Nummer 4 Buchstaben a und b festgelegten Mindestzeiten für praktische Tätigkeiten nach dem Erwerb der Befähigung (Laufbahnprüfung) liegen jeweils deutlich über dem bundesweiten Durchschnitt. In den Buchstaben a (Befähigung zur Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahnzweig Geodäsie und Geoinformation (LG 2.2): ein Jahr statt eineinhalb Jahre) und b (Befähigung zur Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahnzweig Geoinformationstechnologie (LG 2.1): fünf statt acht Jahre) erfolgt daher eine Anpassung der Mindestzeiten an den jeweiligen bundesweiten Durchschnitt.

Infolge dieser Änderungen ist auch die Mindestzeit, die bei einer Vermessungsstelle in Schleswig-Holstein abzuleisten ist, von eineinhalb Jahren auf ein Jahr zu verkürzen.

Die Sätze 2 und 3 treffen Regelungen für ÖbVI aus anderen Bundesländern, die nach Schleswig-Holstein wechseln wollen.

Infolge der Verkürzung der in Satz 1 Nummer 4 geforderten Mindestzeiten, kommt die Regelung künftig nur in den Fällen zur Anwendung, in denen keine Befähigung zur LG 2.2 vorliegt.

ÖbVI, die in anderen Bundesländern bestellt oder zugelassen wurden, ohne dass sie diese Befähigung nachweisen können, können nach dieser Regelung in Schleswig-Holstein bestellt werden, wenn sie

- nach dem Verzicht auf die Bestellung mindestens ein Jahr in Schleswig-Holstein bei einer Vermessungsstelle beschäftigt waren und in dieser Zeit überwiegend Vermessungsarbeiten nach § 4 des Vermessungs- und Katastergesetzes ausgeführt haben,
- zuvor mindestens 5 Jahre in einem anderen Bundesland bestellt oder zugelassen waren,
- auf die dortige Bestellung rechtswirksam verzichtet haben,

- die Anforderungen des § 3 Absatz 1 Nummern 1, 2 und 5 erfüllen und
- der Verzicht nicht länger als 2 Jahre vor der Antragstellung zurückliegt.

Eine Verkürzung der geforderten Mindestzeit von einem Jahr für die praktische Tätigkeit in Schleswig-Holstein für ÖbVI aus anderen Bundesländern mit der Befähigung zur LG 2.2 wird nicht für zweckmäßig gehalten, weil eine entsprechende Praxiszeit in der Regel erforderlich ist, um landesspezifischen Besonderheiten kennenzulernen.

Infolge der Änderung in Satz 2 ist der Wortlaut von Satz 3 anzupassen.

Zu Artikel 3, Nummer 4 (§ 4 Absatz 3)

Zur Entlastung des Regelungstextes und zur Reduzierung des Fortschreibungsbedarfs wird die Fundstellenangabe für das Architekten- und Ingenieurkammergesetz gestrichen, da es sich dabei um ein allgemein bekanntes Gesetz handelt.

Zu Artikel 3, Nummer 5 (§ 12 Absatz 2 Satz 2)

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass die von der Obersten Vermessungs- und Katasterbehörde mit der Wahrnehmung der Aufsicht beauftragten Personen nicht mehr den Status einer Beamtin oder eines Beamten haben müssen (Buchstabe a).

Die Ergänzung in Buchstabe b dient der Klarstellung, dass der Aufsichtsbehörde sowohl in analoge als auch in digitale Geschäftsunterlagen Einsicht zu gewähren ist (Buchstabe b).

Zu Artikel 3, Nummer 6 (§ 13 Absatz 1)

Schuldhaftige Verletzungen der Berufspflichten durch ÖbVI können durch Aussprechen eines Verweises oder Festsetzen eines Warnungsgeldes geahndet werden. Die Obergrenze für Warnungsgelder ist seit der letzten Änderung des Gesetzes im Jahre 2004 auf 5.000 € festgelegt. Auf Grund der seitdem deutlich gestiegenen Verbraucherpreise ist dieser Höchstbetrag in manchen Fällen nicht mehr als ausreichendes Druckmittel geeignet. Die Obergrenze für die Festsetzung von Warnungsgeldern wird daher im Einvernehmen mit der Berufsvertretung deutlich erhöht.

Zu Artikel 3, Nummer 7 (§ 16 Absatz 1 Satz 4)

Zum Schutz der betroffenen Auftraggeberinnen oder Auftraggeber darf im Falle des Verzichts die Bestellung von ÖbVI erst erlöschen, wenn alle vorliegenden Aufträge abgeschlossen sind. Die Änderung trägt diesem Erfordernis Rechnung. Im Übrigen kann die Abwicklung auch dadurch sichergestellt werden, dass eine oder ein anderer ÖbVI verbindlich erklärt, die vorliegenden Aufträge abzuschließen.

Zu Artikel 3, Nummer 8 (§ 20 Satz 1)

Zur Entlastung des Regelungstextes und zur Reduzierung des Fortschreibungsbedarfs wird die Fundstellenangabe für das Verwaltungskostengesetz gestrichen, da es sich dabei um ein allgemein bekanntes Gesetz handelt.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.